

torengrenzen Rechnung trägt. Ein Prozeß, der nach den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen in den Ost- (bzw. West-) Sektor gehört, wird von den Ost- (bzw. West-) Gerichten durchgeführt und das ergangene Urteil wird dann auch in den anderen Sektoren und in sämtlichen Besatzungszonen Deutschlands tatsächlich vollstreckt. Dabei versteht es sich von selbst, daß im Ostsektor und in der sowjetischen Besatzungszone, also im Geltungsbereich des Befehl 111, die Urteils-summe — in welcher Währung sie auch bezeichnet sein mag — nur in D-Mark der Deutschen Notenbank be-trieben werden können.

Die fortschrittliche demokratische Rechtspflege des sowjetisch besetzten Sektors der Stadt Berlin bejaht eine solche Lösung, da sie am meisten den Interessen der Bevölkerung entspricht, ihr überflüssiges Prozes-sieren und vermehrte Kosten erspart.

Schon die vom Kammergericht C 2 vorgenommene Festsetzung des Stichtages für die Anerkennung der Urteile des Landgerichts Zehlendorf zeigt den unbedingten Willen, den Interessen der Parteien Rechnung zu tragen und die Schwierigkeiten der Übergangszeit auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Die Spaltung der Berliner Justiz ist bereits am 8. Februar 1949 ein-getreten. Stichtag für die Anerkennung der Urteile des Landgerichts Zehlendorf ist aber der 15. März 1949.

Grundsätzlich gilt dieser Stichtag für alle Schuldtitel, die vor dem Landgericht Zehlendorf erwirkt worden sind, auch für solche, bei denen der Prozeß unter Be-achtung der örtlichen Zuständigkeit vor dem Land-gericht Berlin C 2 hätte weitergeführt werden müssen. Hingegen werden in der Vollstreckung auch später ergangene Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Land-gerichts Zehlendorf anerkannt, wenn sie auf Urteilen oder Vergleichen beruhen, die bis zum 15. März 1949 erwirkt worden sind.

Leider kann man nicht sagen, daß alle Dienststellen des Landgerichts Zehlendorf denselben Verständigungs-willen zeigen. Dadurch, daß dieses einen bürgerlichen Rechtsstreit nur auf übereinstimmenden Antrag bei-der Parteien an das zuständige Landgericht Berlin C 2 verweist, schafft es die Voraussetzungen dafür, daß immer weiter Schuldtitel vor dem Landgericht Zehlendorf zustande kommen, denen die Anerkennung in der Vollstreckungsinstanz versagt werden muß. Für die hierdurch entstehenden Rechtsnachteile (Zeitverlust, Kosten) kann die geschädigte Partei lediglich ihren Prozeßvertreter haftbar machen, wie dies das Kammer-gericht in wiederholten Beschlüssen zum Ausdruck ge-bracht hat.

Wie aber ist die Rechtslage in den Fällen der Pro-rogation eines westlichen Amtsgerichts bzw. des Land-gerichts Zehlendorf? Hier ist seitens der Gerichte des sowjetisch besetzten Sektors Berlins und der sowjetisch besetzten Zone eine sorgfältige Nachprüfung und zeit-gerechte Auslegung der Parteivereinbarungen über den Gerichtsstand geboten. Es kann keinem Zweifel un-terliegen, daß die Parteien durch die Vereinbarung des Gerichtsstandes nicht, auch nicht in der Berufungs-instanz an Entscheidungen eines Gerichtes gebunden sein wollen, die sich als nicht vollstreckbar erweisen. Nur die Unkenntnis der Tragweite der Prorogation unter den Verhältnissen der Spaltung der Berliner Justiz kann Parteien aus dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands dazu veranlassen, weiter vor dem Land-gericht Zehlendorf zu verhandeln oder sich mit der Verhandlung in erster Instanz vor einem der west-sektoralen Berliner Amtsgerichte einverstanden zu er-klären. Dem ist bei der Auslegung der Parteiverein-barungen Rechnung zu tragen.

Ist als Gerichtsstand das Amtsgericht Berlin oder einfach der Gerichtsstand Berlin vereinbart, so un-terliegt es zwar keinem Zweifel, daß die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte begründet sein sollte. Denn alle anderen Berliner Amtsgerichte führten ent-weder die Bezeichnung Berlin unter Hinzufügung des ehemaligen Vorortes, in dem sie gelegen sind, oder nur die Bezeichnung des betreffenden jetzigen Ortsteiles von Groß-Berlin, also z. B. vor 1933 und heute die Bezeich-

nung Berlin-Schöneberg, in der Zwischenzeit Amtsge-richt Schöneberg. Es kommt hinzu, daß bei der Verein-barung des Gerichtsstandes Berlin die Parteien die Zu-ständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte herbeiführeri wollten, weil zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte der größte Teil der Geschäftsgegend von Berlin gehörte und eine Verhandlung vor diesem Gericht den Parteien eine gleichmäßige Rechtsprechung gewähr-leistet.

Auch wenn aber ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Berliner Amtsgerichts, wie etwa Berlin-Lichterfelde oder Berlin-Schöneberg, vereinbart sein sollte oder wenn auf Grund der Vereinbarung von Berlin als Erfüllungsort wegen des Wohnsitzes oder der Niederlassung einer Partei in dem betreffenden west-sektoralen Ortsteil die Zuständigkeit eines westsektoralen Gerichts in Betracht käme, so ist doch nach der Spaltung der Berliner Justiz eine andere Auslegung ge-boten. Mit Rücksicht auf die nicht gewollte Möglich-keit einer Verhandlung und Entscheidung durch das unzuständige Landgericht Zehlendorf oder zumindest den Zuständigkeitsstreit zwischen dem Landgericht Zehlendorf und dem Landgericht Berlin C 2 kann eine solche Vereinbarung gemäß §§ 157, 242 BGB und wegen Unbestimmtheit ihres Inhaltes nicht bindend für Par-teien des sowjetisch besetzten Sektors Berlins oder der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sein. Der An-trag auf Verweisung eines Rechtsstreits, der vor einem Gericht und zwischen Prozeßbeteiligten dieser Gebiete schwebt, an ein westsektorales Amtsgericht ist abzu-weisen, da nicht anzunehmen ist, daß die Parteien auch bei entsprechender Belehrung die Verweisung des Rechtsstreits an ein westsektorales Amtsgericht be-antragen werden. So kommt in allen Fällen, wo die Prozeßpartei eine private oder juristische Person des sowjetisch besetzten Sektors Berlins oder der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands ist, praktisch nur der allgemeine Gerichtsstand § 12 ff. ZPO in Betracht. Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich der Fälle des ausschließ-lichen Gerichtsstandes.

Bei sorgfältiger Beachtung dieser Grundsätze für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage ergibt sich ein Resultat, das mit der von uns angestrebten Normali-sierung des Rechtslebens in Berlin wohl vereinbar ist. Einerseits können sich die Parteien nicht nach eigenem Gutdünken das Gericht auswählen, das ihnen zu-sagt; andererseits werden nur solche Prozesse geführt und ergehen nur solche Urteile, die von jedermann anzuerkennen und zu vollstrecken sind, gleichviel in welchem Sektor Berlins und in welcher Besatzungszone Deutschlands er sich befindet. M. a. W. die innerhalb der hier erläuterten Grenzen ergehenden Urteile der westberliner Gerichte haben auch für die sowjetisch besetzte Zone ebenso Gültigkeit wie die Urteile west-deutscher Gerichte.

Eine besondere Entwicklung hat seit der Spaltung der Berliner Justiz die Durchführung von Rechtshilfe-ersuchen genommen. Bekanntlich hatte hierfür das Amtsgericht Berlin-Mitte den ausschließlichen Gerichts-stand. Da die Zuständigkeiten der Amtsgerichte grund-sätzlich von der Spaltung nicht berührt wurden und die Gesetzlichkeit ihres Prozedierens nicht in Zweifel gezogen werden konnte, hätte sich an der Durch-führung der Rechtshilfeersuchen durch das Amtsgericht Berlin-Mitte nicht das geringste zu ändern brauchen. Jedoch hat es das westliche Kammergericht bereits im März 1949 für notwendig erachtet, unter Verletzung dieser Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin-Mitte eine ausschließliche Kompetenz des Amtsgerichts Schöne-berg in dieser Materie zu proklamieren. Im Zuge der Bemühungen um die Normalisierung der Berliner Justiz ist man nunmehr insofern zu einer Lösung ge-langt, als jeder Zeuge tatsächlich am Gericht seines Wohnsitzes vernommen wird. Die ostzonalen Gerichte können und müssen also ohne Rücksicht auf die Wohn-adresse des zu Vernehmenden ihre Akten an das Amtsgericht Berlin-Mitte senden. Dieses wird entweder die Vernehmung selbst durchführen oder die Akten dem AG Schöneberg zuleiten. Die Rücksendung der Akten in die sowjetisch besetzte Zone erfolgt jeweils von dem die Rechtshilfe durchführenden Amtsgericht.